

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-003/11
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 27.04.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	15.03.2011	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	20.04.2011
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	14.04.2011	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.04.2011
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	24.03.2011
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	13.04.2011	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 2. Halbjahr 2011 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 2. Halbjahr 2011 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes“ beschließen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010, regelt, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden können. Diese Tage sind von der örtlichen Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Eine Beschränkung des Gebiets innerhalb eines Ortes sieht das Gesetz nicht vor.

Das Änderungsgesetz wurde erst im Dezember 2010 beschlossen. Bis dahin waren die Sonntagsöffnungen im Advent nicht eindeutig geregelt. Die örtliche Ordnungsbehörde entschied sich in Abstimmung mit den beteiligten Akteuren deshalb dafür, im Jahr 2011 eine Verordnung für das 1. Halbjahr und das 2. Halbjahr getrennt zu erlassen. Damit ist es nun möglich, die Sonntagsöffnungen im Advent gesetzeskonform einzuarbeiten. Nach § 5 (2) Nr. 1 des Änderungsgesetzes können innerhalb von vier Wochen zwei Sonn- oder Feiertage (auch aufeinanderfolgend) zur Öffnung freigegeben werden.

Die derzeitige Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen gilt bis zum 30.06.2011. Aus diesem Grund muss zur Gewährleistung der beantragten Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im 2. Halbjahr 2011 eine neue ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden.

Der § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung für das 2. Halbjahr 2011 wurde entsprechend § 5 (2) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes angepasst.

Die für das 2. Halbjahr 2011 beantragten Sonn- und Feiertagsöffnungen wurden geprüft und mit den Einzelhändlern, den Kammern und Verbänden, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, den Ortsbeiräten und Bürgervereinen sowie der Gewerkschaft ver.di abgestimmt.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: